

## **Beleidigung – Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz**

*OLG Köln, Urt. v. 10.12.2019 – III-1 RVs 180/19 – 83 Ss 43/19, NStZ-RR 2020, 76*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Journalist T. E. beschäftigte sich in einem Artikel mit dem Titel "Versteht es doch endlich: Rechtes Gedankengut darf nicht toleriert werden" sachlich mit der Frankfurter Buchmesse und rechtem Gedankengut. Als Reaktion auf diesen Beitrag wurde auf einer Homepage ein Bericht unter dem Titel „Popper dir einen“ veröffentlicht, in dem der angeklagte Verfasser u. a. bezogen auf T. E. schrieb: "Er tut dabei so, als hätten solche intoleranten Minderbegabten und Mitläufer wie er, die anno Adolf mit absoluter Sicherheit eine Superkarriere als Gashahnaufdreher hingelegt hätten, irgendeine andere stalinistische Kackmeinung als die ihrige je toleriert." Das Ber.Ger. hatte den Angeklagten hinsichtlich dieser Äußerung noch freigesprochen. Der Kölner Strafsenat hat dieses Urteil jedoch aufgehoben.

### **II. Entscheidungsgründe**

Eine Meinungsäußerung, die sich weder als Verletzung der Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellt, erfordert eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit (Art. 5 I, III GG) und Ehrschutz (Art. 2 I GG), deren Ergebnis verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist, bei der jedoch alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen und bei der es auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt. Eine entsprechende tatrichterliche Abwägung enthalten die Urteilsgründe der StrK nicht. So sieht die StrK zwar, dass insb. der Vergleich mit einem „Gashahnaufdreher“ im Dritten Reich ein verbrecherisches Vorgehen impliziert, betrachtet diesen Vergleich jedoch als lediglich „bissig formuliert“ und vorwiegend auf das Mitläufertum abzielend. Dies greift zu kurz und verkennt, dass die Bezeichnung eine Ehrkränkung von erheblichem Gewicht darstellt, da ihm nicht nur die Eigenschaft eigenständigen Denkens und eigenverantwortlichen Handelns abgesprochen wird, sondern der Gesch. damit auch persönlich in die Nähe einer Ideologie vergleichbar mit derjenigen der Unterstützer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gerückt wird. Auch lassen die Ausführungen der StrK außer Acht, dass der Gesch. mit seiner Meinungskundgabe im genannten Artikel zwar öffentlich einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf geleistet habe und deswegen „weniger schutzbedürftig“ sei als derjenige, der seine Meinungskundgabe aus der Öffentlichkeit fernhalte, allerdings ist der Anlass-Artikel des Gesch. – im Gegensatz zu den verfahrensgegenständlichen Äußerungen des Angekl. – in Wortwahl und Ausdruck äußerst moderat und sachlich gefasst. So ist nicht ersichtlich, dass der Artikel die Äußerungen des Angekl. in ihrer konkreten Form etwa unter dem Gesichtspunkt des „Rechts zum Gegenschlag“ provoziert haben könnte.

### **III. Problemstandort**

Das Urteil zeigt wie schwierig die Untersuchung im Einzelfall ist, ob eine beleidigende Äußerung für das mit ihr einhergehende Rechtswidrigkeitsurteil auf dem Boden der Rechtsprechung der Meinungsfreiheit unterfällt und wie die Konfliktlage zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz im Wege der praktischen Konkordanz in einen Ausgleich gebracht werden muss.